

**Biodiversitätsprojekt von Region Hannover, LV-Consult GmbH,  
Landvolk Hannover e.V. und der Stiftung Kulturlandpflege  
Niedersachsen**

**Bewirtschaftungsvereinbarung zur Maßnahme**

**6.) Erbsenfläche**

**als Anlage zum Rahmenvertrag**

zwischen

**«Vorname» «Name»**

**«Ort»**

**«Str»**

**«PLZ» «Stadt»**

- nachfolgend Bewirtschafter genannt -

und der

**LV-Consult GmbH**

**Wunstorfer Landstraße 8, 30453 Hannover**

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

**Vertrag-Nr. «Vertrag\_Nr»**

## § 1 Ziel des Vertrages

Ziel des Vertrages ist die Förderung der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die Verbesserung der Brutbedingungen von Feldlerche und Schafstelze in der ackerbaulich genutzten Offenlandschaft.

## § 2 Beschreibung der Maßnahme

Anlegen einer Erbsenfläche innerhalb von Raps-, Mais-, Rüben- und Getreidekulturen.

## § 3 Vertragsflächen (Erbsenflächen)

Nr.	Flurstücksbezeichnungen				umgebende Kultur s. § 2	Projektfläche (zwei Nachkommastellen)
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Feldblock DENILI		
1						ha
2						ha
3						ha
4						ha
5						ha
6						ha

## § 4 Auflagen des Bewirtschafters

1. Es werden Sorten der Körnererbse verwendet, insbesondere die Sorte „Astronaut“.
2. Eine Düngung der Erbsenkultur ist zulässig, aber nicht geboten. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
3. Jede Erbsenfläche soll eine Fläche von 1.000 bis 2.000 qm aufweisen. Es können max. 8 Erbsenflächen pro Betrieb gefördert werden. Bei den Begrenzungen der Maßnahmenflächen je Betrieb behält sich der Auftraggeber je nach Nachfrage Anpassungen vor.
4. Das Verhältnis von Länge zu Breite soll nicht größer als 3 sein; eine Fahrspur in der Erbsenfläche ist möglich.

5. Zum Ackerrand ist ein Abstand von 25 m, zu Straßen und Büschen ist ein Abstand von mindestens 50 m, zu Wäldern, Hecken Großbäumen, Stromleitungen, Windkraftanlagen und Siedlungen ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten.
6. Zwischen den einzelnen Fenstern ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
7. Das Eindrillen der Erbsen erfolgt so früh wie möglich im Jahr. Die Erbsenkultur bleibt bis mindestens zum 15.08 eines Anbaujahres stehen.
8. Die Erbsenkultur muss nicht geerntet werden.

### § 5 Vergütung

Der Bewirtschafter erhält für die Durchführung der Maßnahme auf der in § 3 genannten Vertragsfläche folgende jährliche Vergütung in Abhängigkeit der jeweils erbrachten Maßnahme:

Nr.	Maßnahme	Jährlicher Vergütungssatz je ha (netto)	Jährliche Vergütung
I	Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben gemäß § 4 auf <input type="text"/> ha	1.350.- € (Raps)	<input type="text"/> Euro
		1.200.- € (Mais)	<input type="text"/> Euro
		1.350.- € (Getreide)	<input type="text"/> Euro

Für unser Projekt gelten die Höchstbeträge für die De-Minimis-Beihilfen von max. 15.000,- EURO in drei Jahren.

Hannover, den .....

, den .....

.....

Auftraggeber

Bewirtschafter